

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

Nordseebad Spiekeroog GmbH

Stand November 2020

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für Verträge über die Durchführung von Veranstaltungen zwischen der Nordseebad Spiekeroog GmbH und ihren Kunden. Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Veranstaltungsräumen und/ -flächen sowie für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen einschließlich der Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.

1.2 Kunde im Sinne dieser AVB ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des privaten und öffentlichen Rechts, die die oben genannten Leistungen in Anspruch nimmt. Diese AVB gelten gegenüber juristischen Personen oder Personenvereinigungen auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse solange sie nicht durch eine neuere Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, sofern sie von der Nordseebad Spiekeroog GmbH nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.3 Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

2.1 Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten die Option für den Vertragsabschluss offen. Sie werden zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Reservierung besteht nicht. Reservierungen und Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar.

2.2 Der Abschluss des Vertrags bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Übersendet die Nordseebad Spiekeroog GmbH eine noch nicht unterschriebene Ausfertigung eines Angebots an den Kunden, kommt der Vertrag erst zustande, wenn dieser ein Exemplar unterschreibt, dieses innerhalb der bezeichneten Reservierungsfrist an die Nordseebad Spiekeroog GmbH übermittelt und anschließend eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Übermittlung des Angebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen.

2.3 Werden nach Abschluss des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, bedürfen diese lediglich der Textform ohne Unterschriften. Das Textformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form als eMail oder Fax übermittelt und von der anderen Seite entsprechend bestätigt wird. Mündliche getroffene Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.

3. Vertragspartner, Veranstaltungsleiter

3.1 Vertragspartner sind die Nordseebad Spiekeroog GmbH und der im Vertrag bezeichnete Kunde. Führt der Kunde die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der Nordseebad Spiekeroog GmbH offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss zu benennen. Ein Wechsel des Vertragspartners oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung Veranstaltungsräume/-flächen ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Nordseebad Spiekeroog GmbH. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen durch die Nordseebad Spiekeroog GmbH verweigert werden; § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen.

3.2 Der Kunde hat der Nordseebad Spiekeroog GmbH vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der Nordseebad Spiekeroog GmbH die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 5 der Niedersächsischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) wahrnimmt.

4. Vertragsgegenstand

4.1 Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die Bezeichnung der Veranstaltungsräume und -flächen, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu maximalen Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

4.2 Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Kunde ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Kunde hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen

durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Kunde sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Kunden eingeschränkt wird.

4.3 Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Nordseebad Spiekeroog GmbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko behördlicher Genehmigungsverfahrens gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4.4 Die von der Nordseebad Spiekeroog GmbH für die Veranstaltungsbetreuung eingesetzten Mitarbeiter sind berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassenen Räume und Flächen jederzeit zu betreten.

5. Übergabe, Nutzungszeiten

5.1 Vor der Veranstaltung können beide Vertragsparteien die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der Nordseebad Spiekeroog GmbH unverzüglich in Textform zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Erstellung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Nordseebad Spiekeroog GmbH verpflichtet.

5.2 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der Nordseebad Spiekeroog GmbH anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Vertragspartner die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

5.3 Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbaude restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

6. Entgelte, Zahlungsbedingungen

6.1 Abhängig von den Angaben des Kunden zu der von ihm geplanten Veranstaltung erhält er bei Vertragsabschluss eine auf seine Veranstaltung abgestimmte „Leistungs- und Kostenübersicht“, die in den Vertrag selber aufgenommen oder als Anlage dem Vertrag beigelegt wird. Ändert sich die Veranstaltungsplanung, führt dies zur Fortschreibung der Kalkulation. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, ist die Nordseebad Spiekeroog GmbH berechtigt die Kosten für Dienstleistungen, Personal und für verbrauchsabhängige Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Eine mögliche Preiserhöhung darf in einem solchen Fall 10% des ursprünglich vereinbarten Preises nicht übersteigen.

6.3 Soweit in der „Leistungs- und Kostenübersicht“ nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen nach Rechnungsstellung durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Nordseebad Spiekeroog GmbH zu leisten. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Kunde automatisch in Zahlungsverzug gesetzt. Sollte keine Zahlung erfolgen, werden wir die Angelegenheit an die Creditreform übergeben. Die dadurch entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

6.4 Zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die Nordseebad Spiekeroog GmbH berechtigt, vor der Veranstaltung Vorauszahlungen und angemessene Sicherheitsleistungen vom Kunden zu verlangen.

7. GEMA-Gebühren, Künstlersozialabgabe

7.1 Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe (einschließlich Video- und Audiowerke) leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Kunden. Die Nordseebad Spiekeroog GmbH kann den Nachweis der GEMA-Anmeldung vor der Veranstaltung vom Kunden verlangen.

7.2 Für beauftragte Künstler, ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler, ebenfalls alleinige Pflicht des Kunden.

8. Gastronomie,

8.1 Die gastronomische Bewirtschaftung der Veranstaltung ist ausschließlich Sache der Nordseebad Spiekeroog GmbH und des von ihr autorisierten Gastronomiepartners.

8.2 Das Einbringen, der Verkauf oder die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken durch den Kunden oder seine Besucher ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Nordseebad Spiekeroog GmbH.

9. Werbung für die Veranstaltung, Bildaufnahmen

9.1 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde hält die Nordseebad Spiekeroog GmbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

9.2 Die Nordseebad Spiekeroog GmbH ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen Werbeträgern im Foyer und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

9.3 Die Nordseebad Spiekeroog GmbH hat, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht, das Recht Bildaufnahmen von der Veranstaltung zum Zwecke der Dokumentation für Eigenwerbung anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

10. Kartenverkauf

10.1 Der Eintrittskartenverkauf obliegt grundsätzlich dem Kunden. Auf Wunsch des Kunden übernimmt die Nordseebad Spiekeroog GmbH ganz oder teilweise den Eintrittskartenverkauf über das eigene Kartenverkaufssystem. Der Kunde hat der Nordseebad Spiekeroog GmbH hierfür grundsätzlich 100 Prozent, mindestens jedoch 50 Prozent seines Kartenkontingents für das Kartenverkaufssystem der Nordseebad Spiekeroog GmbH zur Verfügung zu stellen. Der Eintrittskartenverkauf erfolgt stets im Namen und auf Rechnung des Kunden.

10.2 Der Kunde hat der Nordseebad Spiekeroog GmbH, die erforderlichen Informationen für den Eintrittskartenverkauf (insbesondere Kartengrundpreis, Veranstaltungstitel etc.) rechtzeitig und in ausreichender Informationsdichte mitzuteilen.

10.3 Für die vorgenannten Leistungen des Eintrittskartenverkaufs berechnet die Nordseebad Spiekeroog GmbH eine Gebühr in Höhe von 10 % des Kartengrundpreises gegenüber dem Kunden.

10.4 Die Abrechnung der vorbezeichneten Positionen aus dem Eintrittskartenverkauf erfolgt durch gesonderte Rechnungslegung.

10.5 Bei Ausfall oder Absage der Veranstaltung trägt der Kunde alle der Nordseebad Spiekeroog GmbH infolge der Rückabwicklung des Eintrittskartenverkaufs entstehenden Kosten.

11. Haftung des Vertragspartners, Versicherung

11.1 Die Haftung des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Kunden, die mit Zustimmung der Nordseebad Spiekeroog GmbH selber oder über beauftragte Dienstleister technische Einrichtungen und Aufbauten in die Veranstaltungsräume und /-flächen einbringen, übernehmen vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht in diesen Bereichen von Beginn des Aufbaus bis zum vollständigen Abbau.

11.3 Der Kunde verpflichtet sich eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Sach-, Sachfolge- und Personenschäden mit Deckungssummen mit mindestens drei Millionen Euro abzuschließen und der NSB einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

12. Haftung der Nordseebad Spiekeroog GmbH

12.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der Nordseebad Spiekeroog GmbH auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der Nordseebad Spiekeroog GmbH bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

12.2 Die Nordseebad Spiekeroog GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

12.3 Die Nordseebad Spiekeroog GmbH haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Nordseebad Spiekeroog GmbH erleidet oder wenn die Nordseebad Spiekeroog GmbH ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Nordseebad Spiekeroog GmbH auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

12.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die Nordseebad Spiekeroog GmbH zu vertreten, haftet die Nordseebad Spiekeroog GmbH abweichend von Ziffer 12.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der Nordseebad Spiekeroog GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

12.5 Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 12.3 und 12.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der Nordseebad Spiekeroog GmbH.

13. Stornierung, Rücktritt, Absage

13.1 Führt der Kunde aus einem von der Nordseebad Spiekeroog GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn:	0 %
ab 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn:	20 %
ab 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn:	50 %
ab 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn:	75 %
ab 2 Wochen vor Mietbeginn:	90 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Nordseebad Spiekeroog GmbH eingegangen sein. Ist der Nordseebad Spiekeroog GmbH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Kunden ersetzt zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

13.2 Gelingt es der Nordseebad Spiekeroog GmbH, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 13.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

13.3 Die Nordseebad Spiekeroog GmbH ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a. die vom Kunden zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden
- b. der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung der Nordseebad Spiekeroog GmbH wesentlich geändert wird
- c. eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Veranstaltungsräume an einen Dritten ohne Zustimmung der Nordseebad Spiekeroog GmbH erfolgt
- d. der Kunde bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
- e. für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- f. gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Kunden verstoßen wird
- g. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Kunde oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt

13.4 Macht die Nordseebad Spiekeroog GmbH von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 13.3 a) bis g) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

13.5 Die Nordseebad Spiekeroog GmbH ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Kunden verpflichtet, soweit der Kunde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

14. Höhere Gewalt

14.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

14.2 Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.

14.3 Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen – ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin – unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.

14.4 Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 13.3 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der FBG einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

14.5 Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z.B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, liegen in der Risikosphäre des Veranstalters und fallen nicht unter den Begriff der Höheren Gewalt. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

15. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

15.1 Die Nordseebad Spiekeroog GmbH überlässt dem Kunden das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Kunden an die Nordseebad Spiekeroog GmbH übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

15.2 Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der Nordseebad Spiekeroog GmbH zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Vertragspartners und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Kunden nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die Nordseebad Spiekeroog GmbH die Daten des Vertragspartners zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

15.3 Personenbezogene Daten des Kunden, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können bei sicherheitsrelevanten Veranstaltungen den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

15.4 Sollte im Zuge der Wartung von Software bei der Nordseebad Spiekeroog GmbH ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Vertragspartners durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.

15.5 Die Nordseebad Spiekeroog GmbH verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Kunden erhält solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

15.6 Sollten ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die Nordseebad Spiekeroog GmbH auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die Nordseebad Spiekeroog GmbH über ihn gespeichert hat.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber der Nordseebad Spiekeroog GmbH nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Nordseebad Spiekeroog GmbH anerkannt sind.

16.2 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Spiekeroog. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.3 Sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Wittmund als Gerichtsstand vereinbart.

16.4 Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der Sicherheitsbestimmungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für einen solchen Fall die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht der ursprünglichen Vertragsklausel am nächsten kommt.